



A1 Telekom Austria AG
Regulatory & European Affairs
T: +43 50 664 24560
F: +43 50 664 9 24560
E-Mail: regulierung@a1telekom.at

Abteilungsspezifische Information

per E-Mail (konsultationen@rtr.at)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Betreff: Öffentliche Konsultation zu RVON 2/2018

Wien, 28. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Mag. Gungl,

Am 17.12.2018 hat die RTR-GmbH einen Verordnungsentwurf über die Einmeldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS-V 2019) veröffentlicht und gleichzeitig eine Stellungnahmemöglichkeit bis 28.1.2019 eingeräumt.

A1 Telekom Austria AG (in Folge kurz A1), als Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des §3 Z2 und 17 TKG2003 erlaubt sich deshalb zum gegenständlichen Verordnungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme orientiert sich dabei an der Gliederung des Verordnungsentwurfes, gefolgt von generellen Anmerkungen.

§3 Einmeldepflichtige Infrastrukturen

Infrastrukturkategorien

Bisher war vorgesehen, dass (nur) unbeschaltete Glasfaserkabeln von der Einmeldeverpflichtung umfasst waren. Die Einschränkung auf unbeschaltete Glasfasern macht inhaltlich auch Sinn, da sich nur unbeschaltete Fasern für eine (Mit)nutzung durch Dritte eignen.

§13a(3) TKG2003 listet jene Infrastrukturtypen auf, für welche Informationen bereitzustellen sind. Dabei wird auch auf „physische Infrastruktur“ verwiesen, welche in §3Z29 TKG2003 näher definiert wird. Gemäß §3Z29 TKG2003 zählen unbeschaltete Glasfasern zur physischen Infrastruktur. Die bisherige ZIS-EinmeldeV (§2(1)) stand im Einklang mit der Abgrenzung gemäß TKG2003.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf fehlt in §3(1)Z5 eine entsprechende Einschränkung der Meldepflicht auf unbeschaltete Glasfasern. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um ein Redaktionsversehen handelt, da auch den Erläuterungen zur ZIS-V 2019 zu entnehmen ist, dass der neue §3 lediglich die bereits bisher in der ZIS abgebildeten Infrastrukturtypen aufzählt.



Richtfunk

Als neue Kategorie wird in §3 (1) Z8 Richtfunk als Infrastrukturtyp angeführt. In den Erläuterungen findet sich keine nähere Präzisierung welche Informationen in diesem Zusammenhang einzumelden sind. Nachdem die Richtfunkstrecke im engeren Sinn für eine Mitbenutzung nicht geeignet ist, erscheint aus unserer Sicht die einzig sinnvolle Anwendung für diese Kategorie, die Darstellung des jeweiligen Endpunktes als geeignet, vorausgesetzt dieser Endpunkt steht in der Verfügungsmacht des Einmeldeverpflichteten. Somit macht auch die Einmeldung eines Endkundenstandortes einer Richtfunkstrecke keinen Sinn, da diese nicht mitbenutzt werden kann. Im Ergebnis wird die Kategorie „Richtfunk“ somit einen sehr hohen Überdeckungsgrad mit der Kategorie „Trägerstrukturen“ gemäß Punkt 6. (§3(1) ZIS-V 2019) aufweisen. Wir stellen deshalb in Frage, ob sich diese neue Kategorie sachlich rechtfertigen lässt?

Für TK-Linien nutzbare Infrastrukturen

Gemäß §3(2) sind bestimmte Netz-Infrastrukturen (z.B. Gasleitungen, Ölpipelines, Netze die dem Transport elektrischer Energie dienen) von der Einmeldepflicht ausgenommen, es sei denn sie werden tatsächlich für Zwecke von Kommunikationslinien genutzt. Ob demnach ein Energieversorger seine Infrastruktur einmelden muss oder nicht, würde somit davon abhängen, ob er selbst die jeweilige Trasse als Kommunikationslinie nutzt.

Diese Regelung verfehlt jedoch aus unserer Sicht die Intention der Verordnung und geht auch über den Regelungsinhalt des TKG2003 hinaus. Zielsetzung der ZIS ist es ja gerade für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen zu erfassen, um etwa eine Mitbenutzung dieser Anlagen durch TK-betreiber zu ermöglichen. Relevant für die Frage der Einmeldeverpflichtung sollte aus unserer Sicht demnach nicht die tatsächliche Nutzung sein, sondern die grundsätzliche Eignung dieser Infrastrukturen für Telekommunikationslinien. Andernfalls hätte dies zu Konsequenz, dass etwa Energieversorger, Leerrohre, welche parallel zum Energienetz verlegt wurden, durch den Energieversorger jedoch nicht für Kommunikationslinien genutzt werden, nicht einzumelden wären.

A1 schlägt deshalb vor §3(2)Z1 ZIS-V 2019 entsprechend zu adaptieren und die Formulierung „genutzt werden“ durch „nutzbar sind“ zu ersetzen.

§4 Datenumfang

Definition Bauarbeiten

Weder in der ZIS-V 2019 noch in den Erläuterungen dazu findet sich eine Präzisierung, was unter Bauarbeiten im Sinne dieser Verordnung konkret zu verstehen ist und welche „Bauprojekte“ demnach einzumelden sind. Nach unserem Verständnis sollen hier durch den Ordnungsgeber primär Bauarbeiten adressiert werden welche mit Tiefbaumaßnahmen einhergehen. Umgekehrt formuliert betrachten wir Bauprojekte, welche etwa den Austausch von Kabeln oder das Einbringen von zusätzlichen Kabeln in bestehende Verrohrungen zum Gegenstand haben, nicht als einmeldepflichtige Bauarbeiten. A1 würde hier eine nähere Präzisierung für sinnvoll erachten.

Schwellwertregelung für Kleinprojekte

Der vorliegende Verordnungsentwurf unterscheidet, in Übereinstimmung mit den Regelungen in der zugrundeliegenden TKG-Novelle vom 30.11.2018, nicht mehr, ob geplante Bauarbeiten „gefördert“ werden oder nicht. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind nunmehr alle geplanten Bauarbeiten einzumelden. Zielsetzung dahinter ist die Ermöglichung einer Koordinierung von Bauarbeiten. Eine Koordinierung von Bauarbeiten setzt jedoch einen gewissen Projektumfang und eine gewisse Dauer voraus, um überhaupt sinnvoll eine Koordinierung mit Dritten vornehmen zu können. Kleinprojekte haben häufig einen Umsetzungszeitraum von wenigen Wochen. Für solche Projekte lässt sich eine



Baukoordinierung nicht sinnvoll umsetzen. De facto bestand ein solcher Schwellwert bereits jetzt, da die eingemeldeten Förderprojekte ja über ein Mindestprojektvolumen verfügen, um überhaupt förderwürdig zu sein (z.B.: BBA2020, Access Call 4: mindestens 76.923€ förderbare Kosten bei einer Förderquote von 65%). Wir erachten es deshalb auch hinkünftig für notwendig einen solchen Schwellwert vorzusehen um sicherzustellen, dass Bauvorhaben in Form von „Kleinprojekten“ wie etwa Straßenquerungen, Kabelumlegungen oder Endkundenanbindungen von der Meldepflicht ausgenommen sind.

Im TKG ist die Möglichkeit eine solche „Schwellwertregelung“ vorzusehen bereits grundgelegt. §13a(8)TKG2003 sieht explizit vor, dass für Bauvorhaben die in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer von geringer Bedeutung sind, Ausnahmen im Hinblick auf die Einmeldeverpflichtung vorgesehen werden können. Eine solche Schwellwertregelung bedarf aus unserer Sicht nicht zwingend einer eigenen Verordnung, sondern diesbezügliche Regelungen sollten aus Effizienzüberlegungen unmittelbar in dem vorliegenden Verordnungsentwurf adressiert werden.

Aus Sicht von A1 könnte ein praktikabler und einfach zu handhabender Schwellwert für Bauvorhaben folgendermaßen festgelegt werden:

„Geplante Tiefbauarbeiten mit einer Trassenlänge unter 300m sind von der Meldepflicht ausgenommen.“

Übergangsfrist für Bauprojekte

Für geplante Bauarbeiten, die sich bereits in der Projektierungsphase befinden, ist eine Übergangsregelung im Hinblick auf die Einmeldung vorzusehen, da eine Nacherfassung einen erheblichen zusätzlichen Aufwand erfordern würde dem kein vertretbarer Nutzen gegenüberstünde.

Im Hinblick auf die Einmeldung von geplanten Bauvorhaben sollte demnach klargestellt werden, dass nur jene Projekte einzumelden sind mit deren Planung nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung begonnen wurde.

Lagegenaue Darstellung

Neu ist die Verpflichtung, Leitungswege hin künftig in der höchsten vorliegenden Genauigkeit einzumelden. Für A1 handelt es sich hierbei grundsätzlich um eine sinnvolle Präzisierung, insbesondere im Hinblick auf eine möglichst effiziente Abwicklung des Mitbenutzungsprozesses.

Für uns ist es jedoch zentral, dass neben A1 auch alle anderen Einmeldeverpflichteten dieser Vorgabe nachkommen und die RTR als Betreiber der ZIS sicherstellt, dass diese Vorgabe auch von allen eingehalten wird.

§10(2) Daten über geplante Bauvorhaben

Nach unserem Verständnis ist durch den Verordnungsentwurf, im Falle der Abfrage von Daten betreffend geplante Bauvorhaben, nicht vorgesehen die Betroffenen zu verständigen (§13). Wir sind uns jedoch nicht sicher ob es sich hierbei um eine Regelungslücke handelt oder um eine bewusste Differenzierung gegenüber Abfragen betreffend Bestandsinfrastruktur. In zweiterem Fall fehlt uns jedoch die sachliche Begründung für eine solche Unterscheidung.

§16 Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen

Im Rahmen des gegenständlichen Verordnungsentwurfes wird eine neue Kategorie an „Abfrageberechtigten“ eingeführt, nämlich sogenannte „Einsichtsberechtigte“. Die Rechte dieser Einsichtsberechtigten ergeben sich aus einer Vollmacht, die Ihnen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hinkünftig erteilen kann. Für A1 ist nicht nachvollziehbar wie



sichergestellt wird, dass sich die jeweiligen Vollmachten ausschließlich auf die notwendigen Informationen betreffend die Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich des Einsichtsberechtigten beschränken.

Die Einräumung von Einsichtsrechten an Bevollmächtigte zur Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen lässt sich aus unserer Sicht nur rechtfertigen, wenn damit einhergeht, dass im Gegenzug die Übermittlung von ZIS-Abfragen durch Förderwerber an die Förderstellen hinkünftig entfallen. Wenn hin künftig Förderstellen unmittelbaren Zugriff auf die ZIS-Daten erlangen, wäre für A1 eine parallele Bereitstellung der selben Inhalte durch den Förderwerber sinnentleert und würde nur Mehraufwand ohne Zusatznutzen verursachen.

Generelle Anmerkungen

Die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) kann seine Aufgabe und Funktion, nämlich den Rollout von NGA-Netzen zu unterstützen, nur erfüllen, wenn möglichst alle Einmeldeverpflichteten ihren Beitrag leisten und ihrer Einmeldeverpflichtung nachkommen. Dieses Ziel wird umso eher erreicht werden können je klarer die ZIS-V 2019 strukturiert und formuliert ist und je aussagekräftiger die zugehörigen Erläuterungen zur ZIS-V 2019 gestaltet sind.

Aus unserer Sicht ist die ZIS-V 2019 jedoch selbst für einen mit der Materie vertrauten Leser, insbesondere aufgrund der zahlreichen Verweise, nur sehr schwer lesbar. Auch die Erläuterungen sind generell sehr knapp bemessen und könnten aussagekräftiger gestaltet werden, um insbesondere Einmelde- oder Abfrageberechtigten die nicht der Telekommunikationsbranche angehören, eine klarere Orientierung zu geben welche Daten in welchem Umfang einzumelden sind bzw. welche Veränderungen sich durch die jüngste TKG-Novelle konkret ergeben haben.

Wir ersuchen Sie um die Berücksichtigung der obigen Anmerkungen im Zuge der Finalisierung der ZIS-V 2019 sowie der korrespondierenden Erläuterungen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Seitlinger
Leiter Regulatory & European Affairs

Mag. Marielouise Gregory
Leiterin Legal